



Göttingen, 19. Mai 2020

Der Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 19. Mai 2020 nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses nach APO § 22 a (1) beschlossen:

- 1) ad APO § 22 a (1) Buchst. a) und c): Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in alternativen Formen durchgeführt werden. Die Modulverantwortlichen legen dazu begründete Änderungsvorschläge vor. Der Studiendekan entscheidet über diese Vorschläge nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses.
- 2) ad APO § 22 a (1) Buchst. b): Prüfungen können ganz oder teilweise vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung stattfinden, Klausuren können ggf ohne Präsenz stattfinden
- 3) ad APO § 22 a (1) Buchst. d): Bei allen schriftlichen Leistungen (einschließlich Abschlussarbeiten) wird auf die Schriftform zu Gunsten der Textform verzichtet.
- 4) ad APO § 22 a (1) Buchst. e): Beurlaubte Studierende können an Studienleistungen und Prüfungen teilnehmen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht.
- 5) ad APO § 22 a (1) Buchst. f): Ausnahmen von Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 für Studierende, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zu einer Prüfung in demselben (Teil-)Studiengang immatrikuliert waren; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- 6) ad APO § 22 a (1) Buchst. g): Ehemalige Studierende dürfen an Studienleistungen und Prüfungen teilnehmen, soweit sie vor der Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs in demselben (Teil-)Studiengang eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- 7) ad APO § 22 a (1) Buchst. h): Fristen nach 16b Abs.2 Satz 3 in Verbindung mit der PStO verlängern sich um 6 Monate.